

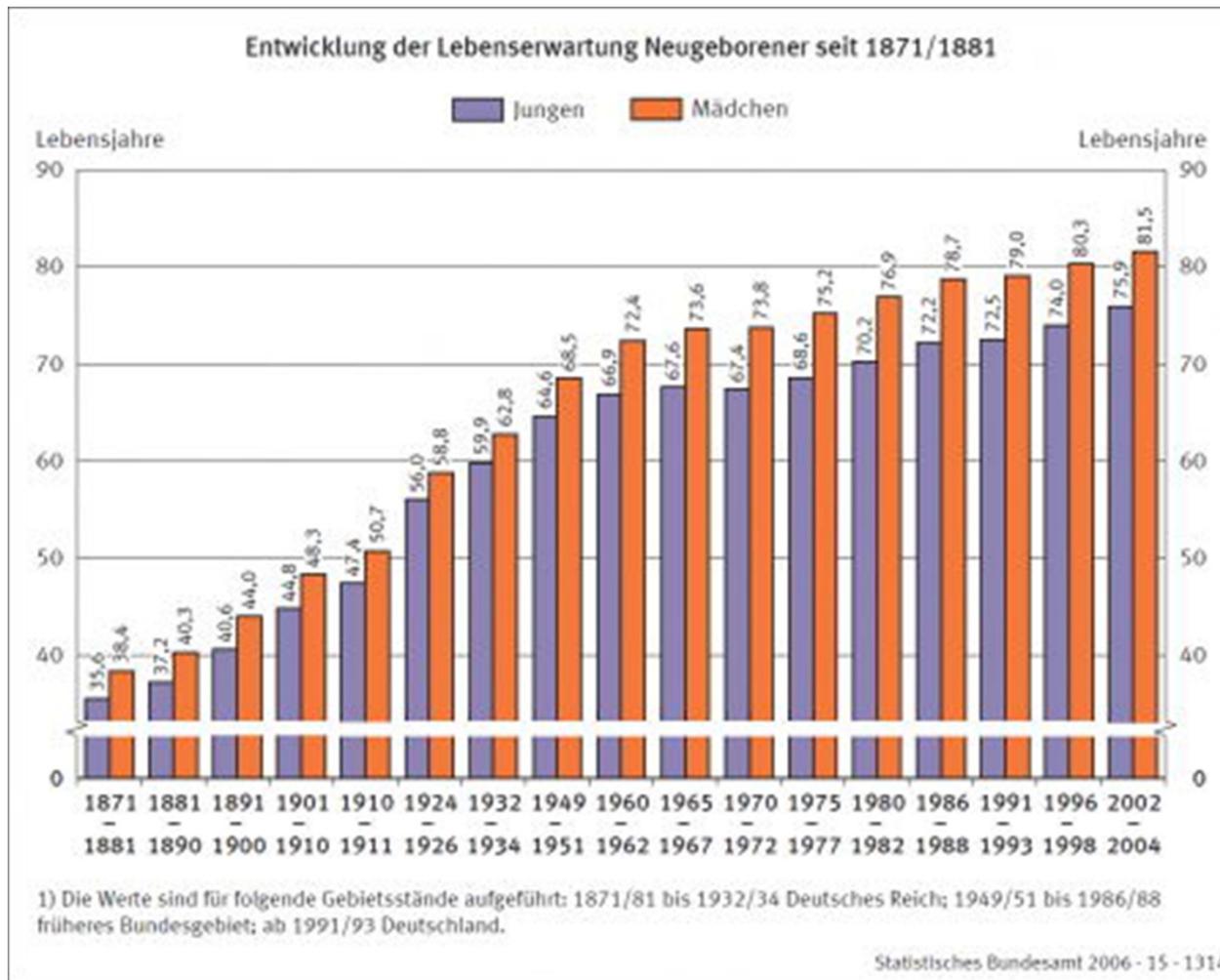


# Wer entscheidet einmal für mich?

Betreuungsverfügung  
Vorsorgevollmacht  
Patientenverfügung

Hof, den 16. Oktober 2014

# Lebenserwartung Neugeborener

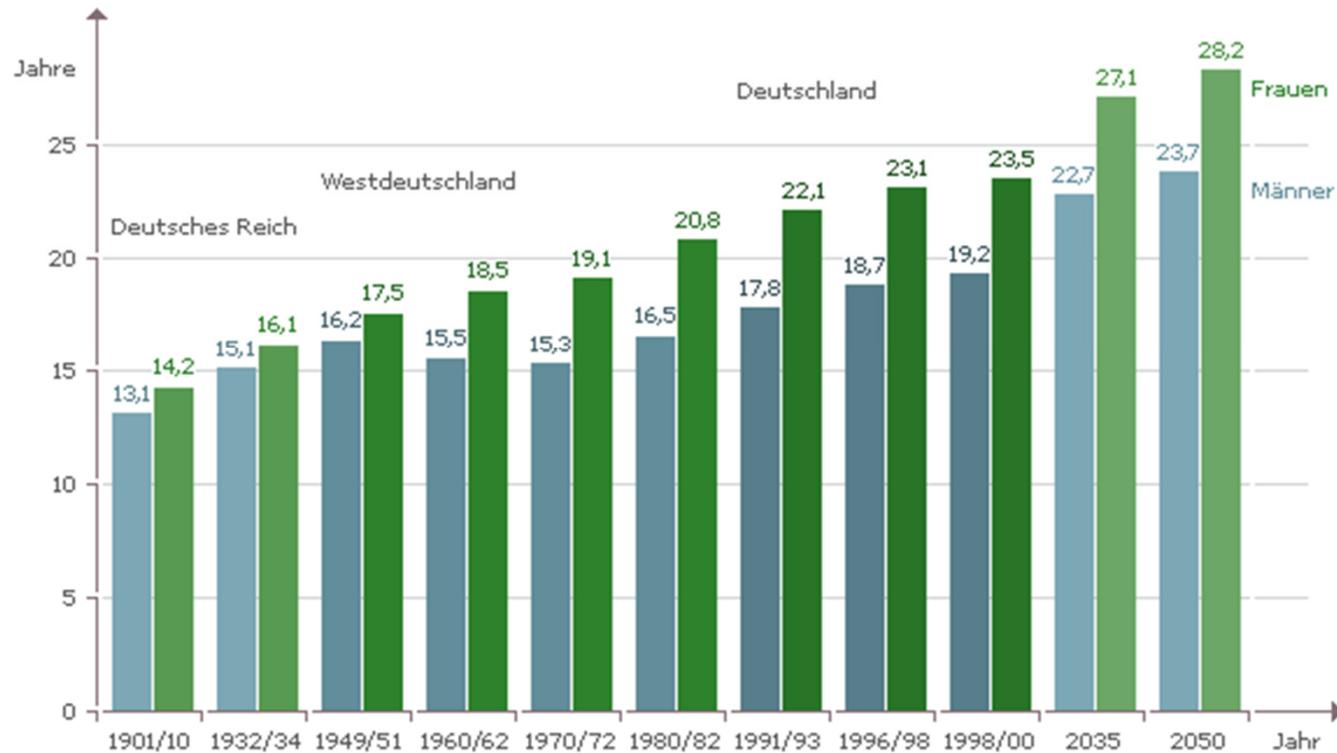


# Entwicklung der Lebenserwartung



## ■ Entwicklung der Lebenserwartung

Fernere Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren, 1901 bis 2050, Stand: 2003



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerung Deutschlands bis 2050  
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de  
Stand: 2007



bpt: 2008 Bundeszentrale für politische Bildung

# Regelungsbedarf?

---



Wer regelt alles für mich, wenn ich nicht mehr kann?

Für die **Geschäftsunfähigkeit** kommt es auf das **geistige** Verständnis an, nicht auf die Fähigkeit zu unterschreiben.

- Wer verwaltet mein **Vermögen** und erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich erforderliche Pflegedienste oder einen **Pflegeplatz**?
- Wer entscheidet bei Operationen und sonstigen medizinischen Maßnahmen und über die Frage der passiven **Sterbehilfe**?

Krankenhäuser/Pflegeheime lassen sich i.d.R. ausreichende Legitimation schriftlich vorlegen.

---

# Gesetzliche Betreuung

---



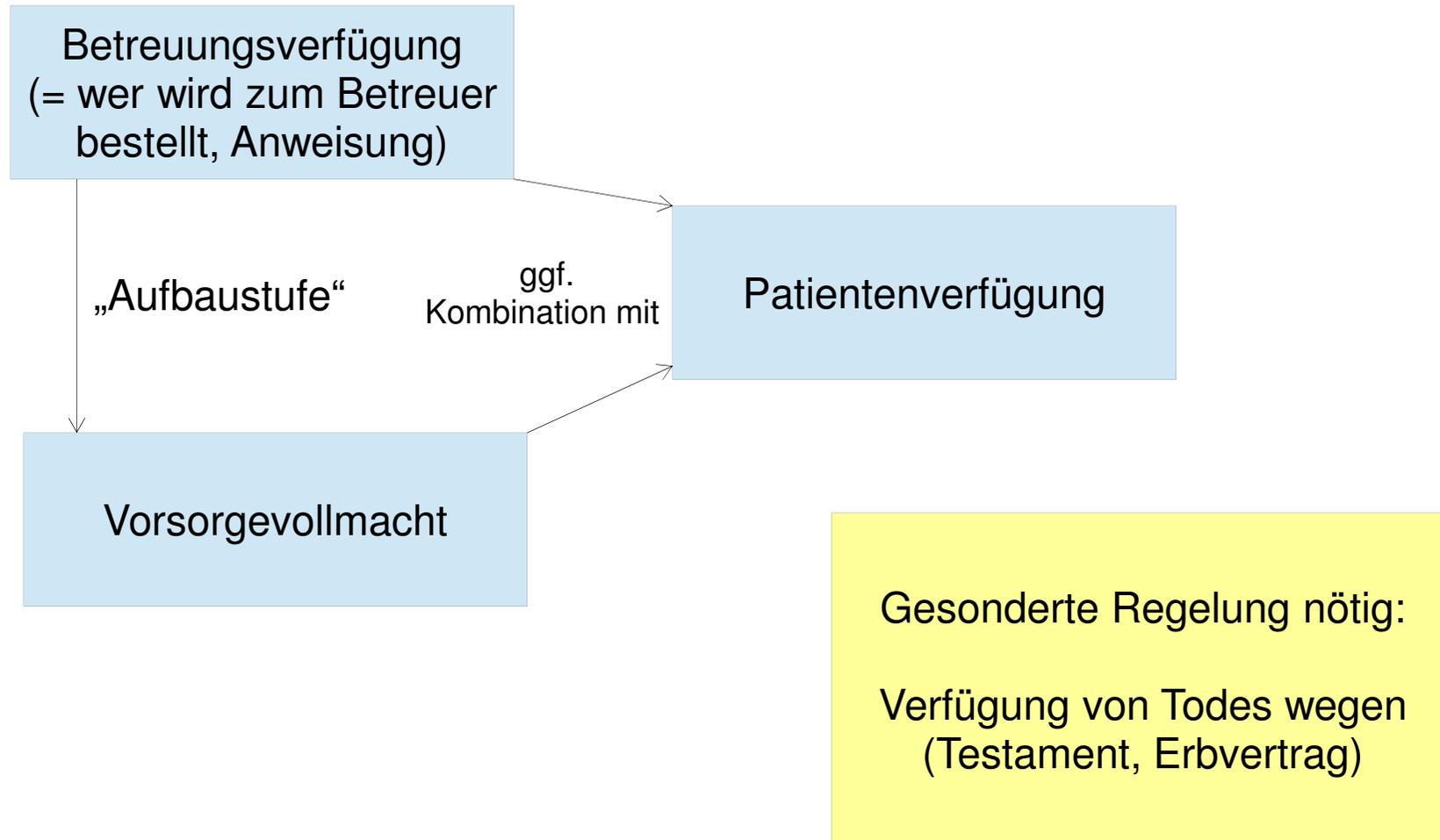
- Solange kein konkreter Anlass besteht, passiert bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit zunächst in der Regel nichts
- **Problem:** Ein akuter Fall tritt ein (Heimunterbringung, Hausverkauf etc.)
- Für Geschäftsunfähigen handelt ein Gesetzlicher Vertreter (früher Vormund, daher auch „Entmündigung“ genannt)
- Wird vom Gericht aufgrund eines **Gutachtens** bestellt

## **Zentrales Problem: Keine automatische Vertretung durch Angehörige!**

- Angehörige können aber zum Betreuer bestellt werden
  - Abgrenzung nach Bereichen möglich (Vermögens-, Personensorge)
-

# Überblick über Vorsorgemaßnahmen

---



# Betreuungsverfügung

---



## Ausgestaltung der gesetzlichen Betreuung

- Wer?
- Wie? (eingeschränkt)

Wichtig: Es verbleibt bei der **gerichtlichen Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Eine Betreuungsverfügung ersetzt – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht das Betreuungsverfahren!

## Kontrolle der Gerichts bei

- freiheitsentziehenden oder –beschränkenden Maßnahmen (bei Selbstgefährdung)
  - Wohnungsauflösung
-

# Person

---



- Wer soll mein Betreuer werden?
  - Auch Stellvertreter können benannt werden, wenn die zunächst genannte Person die Betreuung nicht übernehmen kann/will
  - Wer soll **in keinem Fall** mein Betreuer werden?
-

# Art und Weise der Ausführung

---



- Pflege solange möglich zu Hause ohne Rücksicht auf Kosten
- Anweisung Immobilie zu veräußern/gerade nicht zu verkaufen
- Unterbringung in einem bestimmten Heim
- Regelmäßige Geschenke an bestimmte Personen
- Generelle Art der Vermögensverwaltung (soll zB Betreuer für laufende Ausgaben auch auf angespartes Vermögen zugreifen?)

Jedoch: **Geringer Gestaltungsspielraum!**

---

# Form

---



- Rechtlich formfrei
  - Dringend empfehlenswert: Zumindest schriftlich
  - Besser: **Notariell**, da
    - Prüfung der Geschäftsfähigkeit
    - Identifikation
    - Umfassende Beratung
    - Klar lesbar, rechtlich eindeutig formuliert
  - Keine Gefahr des Verlustes, der Unauffindbarkeit
  - Notarkosten: ca. 75 €
-

# Aufbewahrung

---



- Keine zwingende Vorschrift
  - Empfehlenswert: Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ZVR, z. B. registriert über Notar
  - Rasche Auffindbarkeit durch das Betreuungsgericht im „Ernstfall“
  - Private Registrierung unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) möglich
  - Geringe Registrierungskosten von einmalig 13,-- €
-

# Klarstellung/Abgrenzung

---



Es bleibt trotz Betreuungsverfügung bei der **gerichtlichen Bestellung und Überwachung** des Betreuers.

Zu unterscheiden ist die Betreuungsverfügung von der **Vorsorgevollmacht, welche ein Betreuungsverfahren** ersetzt.

---

# Vorsorgevollmacht

---



Zweck:

- **Vermeidung der gerichtlichen Betreuung**
  - Ausdrücklich auch seitens der Gerichte/Behörden/Banken erwünscht **und** inzwischen gesetzlich geregelt (§ 1901c BGB)
  - Setzt jedoch **unbedingtes (blindes!!) Vertrauen** gegenüber dem Bevollmächtigten voraus!
  - Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister ebenfalls möglich und sinnvoll
-

# Inhalt/Umfang

---



Üblich als **Generalvollmacht**

- d.h. rechtsgültig für „alles“:
    - **Vermögensbereich** (Bankgeschäfte, Grundstücksgeschäfte, Abschluss eines Heimvertrags, Behördengänge, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung etc.)
    - und **persönlichen** Bereich (insbesondere Gesundheitsfürsorge, Entscheidung in Krankenhäusern)
  - Unter Umständen jedoch „**Letztkontrolle**“ durch das Gericht bei Einwilligung/Nichteinwilligung in **gefährliche ärztliche Eingriffe**  
**Unterbringung** mit freiheitsentziehender Wirkung („Bettgitter“)
-

# Wirksamkeit

---



- Grundsätzlich **sofort**, also mit Vollmachtsaushändigung
  - keine „bedingten“ Vollmachten: Vollmacht gilt „erst bei Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit“, da nicht praxistauglich
  - Bei privatschriftlichen Vollmachten **Original**, bei notariell beurkundeten Vollmachten sog. „**Ausfertigung**“, **bloße Kopie** reicht nicht!
  - Jederzeit ohne Angabe von Gründen **widerruflich**; Urkunde (Original, Ausfertigung) zurückverlangen! Notar Bescheid geben
  - Üblich: Beschränkung (Weisung) im Innenverhältnis: Der Bevollmächtigte soll nur im „Vorsorgefall“ von der Vollmacht Gebrauch machen
-

# Auswahl des Bevollmächtigten

---



- **Jeder** kann zum Bevollmächtigten bestellt werden (nicht nur Angehörige)
- **Einer** oder **mehrere Bevollmächtigte** (z. B. Ehegatte und Kinder)
- Weitreichende Befugnisse: Vertrauen!! (Blindes)
  - Missbrauchsrisiko
  - Risikobegrenzung
  - Vier-Augen-Prinzip („Gesamtvertretung“, kann aber in der Praxis zu Problemen führen)
  - Ausschluss bestimmter Geschäfte (keine Schenkungen, kein Verkauf des Wohnhauses)

**Persönliche Empfehlung:** Nur erteilen, wenn vollstes Vertrauen besteht, dann aber nach außen („**Außenverhältnis**“) hin im weitestmöglichen Umfang! Beschränkungen im **Innenverhältnis** sinnvoll (z.B. gestufte Vollmacht, Abspracheerfordernisse etc.)

---

# Pflichten des Bevollmächtigten

---



## **Auftragsrecht**

- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht § 666 BGB
- Einschränkung oder Erlass möglich
- Haftung: Haftungserleichterung möglich („Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten“)
- Handeln nur **zum Wohle** des Vollmachtgebers

## **Vorsorgecharakter**

- Ggf. Anweisung, von der Vollmacht nur im „Vorsorgefall“ Gebrauch zu machen

## **Strafrecht**

- Vermögensbetreuungspflicht
-

# Notar sinnvoll?

---



## **Vorteile:**

- Rechtliche Beratung, Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage
- Klare, eindeutige Formulierung
- Höhere Akzeptanz (Banken, Behörden)
- Feststellung zur Geschäftsfähigkeit
- Neue Ausfertigung bei Verlust
- Verwendbar für **Immobilien/Registersachen** (privatschriftliche Vollmacht genügt hier nicht!)
- Registrierung wird vom Notar übernommen

## **Vorsicht** bei Vollmachtsformularen zum **Ankreuzen!**

**Kosten** (abhängig vom Vermögen des Vollmachtgebers): Beispiel:  
Vermögen zwischen 50.000 € und 100.000 € => Kosten ca. 125 € bis 215 €.

---

# Patientenverfügung

---



## Zweck:

- Beachtung des eigenen Willens bei medizinischen und pflegerischen Maßnahmen, üblicherweise Anweisung an die Ärzte, in bestimmten Situationen **keine weitere Behandlung** mehr durchzuführen („Apparatemedizin“)
  - In spontanen Notsituationen (z. B. Unfall) wird **immer** behandelt
  - Patientenverfügung gilt, wenn Patient **dauerhaft** nicht mehr ohne medizinische Unterstützung (z. B. Magensonde) leben kann und keine Aussicht auf Besserung mehr besteht
-

# Rechtsverbindlichkeit

---



- **Ja**, für Betreuer bzw. (Vorsorge-) Bevollmächtigten; müssen Willen zur Geltung verhelfen
- Inzwischen gesetzlich geregelt (§ 1901a BGB):

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich festgelegt**, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt** oder sie **untersagt** (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. (...)

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

- Wiederholung (z.B. alle zwei Jahre) **überflüssig**, aber Konkretisierung und Wiederholung **im akuten Fall** sinnvoll
-

# Strafrecht: Sterbehilfe

---



- Strafbar: Tötung auf Verlangen (dir. aktive Sterbehilfe)
- Zulässig:
  - Schmerzlinderung ohne lebensverkürzende Wirkung
  - Schmerzlinderung mit lebensverkürzender Wirkung
  - **Zulassen des Sterbens** durch **Unterlassen** lebensverlängernder Maßnahmen (passive Sterbehilfe bei entsprechendem Patientenwillen)

# Beachtlichkeit des Willens

---



- Willensfähiger Patient:  
eigene Verweigerung immer beachtlich
  
- Vertreter willensunfähiger Patient
  - Patientenverfügung
  - Behandlungswunsch
  - Mutmaßlicher Wille

# Patientenverfügung

---



Ermittlung des Willens zum Behandlungsabbruch

1. Konkret (Patientenverfügung, deren Festlegungen auf aktuelle Situation zutreffen), wenn nicht dann
2. Behandlungswunsch, wenn auch das nicht
3. **Mutmaßlicher Wille** (konkrete Anhaltspunkte z.B. frühere Äußerungen, ethische/religiöse Überzeugung )

# Umsetzung des Willens

---



- Betreuer/Bevollmächtigter
- In best. Fällen: betreuungsgerichtliche Zustimmung
  - Einigkeit zwischen Arzt und Vertreter
  - Dissens → Betreuungsgericht

# Inhalt

---



- **Formulierungsvorschlag des/r Notars/Arztes/Kirchen**
    - Individuell
    - Lebenssituation
    - Rein vorsorglich
    - Akuter Fall
    - Ggf. eigene **Wertvorstellung** einbringen („**Wachkoma**“)
    - Klar und eindeutig (Beratung mit Arzt/Seelsorger)
    - Möglichst **konkret** (z.B.: wenn ich bei Hirnabbauprozess trotz Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit zu mir zu nehmen, wünsche ich keine künstliche Ernährung, z.B. über eine Sonde)
  - ggf. Einwilligung in Organspende
  - Ergänzung durch Vollmacht (Vorsorgevollmacht)
-

# Form der Patientenverfügung

---



- Zumindest **schriftlich** (mündlich reicht nicht!)
- **Volljährigkeit** ist Wirksamkeitserfordernis
- Notariell möglich und sinnvoll (Beweiskraft/Formulierung)
- Notarkosten: ca. 75 €
- Auch als Betreuungsverfügung (oder Teil davon)

# Vorsorge im Todesfall

---



- Es sollte zusätzlich überlegt werden, ob darüber hinaus die Errichtung einer **Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag)** sinnvoll/erforderlich ist!

# Hinweise, Beratung

---



Broschüre der Justiz (empfehlenswert!)

**Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**

Buchhandel (4,40 €) oder kostenlos unter  
[www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de)

(Navigation: Service Center, Broschüren)

Notare

[www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de)

---



Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

---



**Notar**  
**Dr. Ulrich Gößl**  
Ludwigstraße 81  
95028 Hof  
Tel. 09281/7247-0  
[www.notar-goessl.de](http://www.notar-goessl.de)

---